

## HÄRTEFALLFONDS

In Zeiten der Corona Krise sehen sich viele Unternehmer durch die angeordneten Maßnahmen der Regierung (zB Ausgangsbeschränkungen, Lokalbetretungsverbote etc.) mit massiven Einbußen konfrontiert. Aus diesem Grund ist durch das 2. COVID-Gesetz ein Härtefallfonds (sogenanntes Härtefallfondsgesetz) eingerichtet worden. Dieses sieht ein Förderungsprogramm des Bundes in Form eines mit bis zu € 1 Mrd. dotierten Sicherheitsnetzes für Härtefälle vor und soll all jenen Selbstständigen, die jetzt keine Umsätze haben, bei der Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten helfen. Es handelt sich dabei um einen einmaligen Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die Antragsstellung ist ab 27.03.2020, 17:00 Uhr möglich.

### **1) Wer ist antragsberechtigt?**

Beim Härtefallfonds wird auf den Unternehmer bzw die Unternehmerin abgestellt. Eine Wirtschaftskammermitgliedschaft ist dabei keine Voraussetzung. Es sind folgende Gruppen antragsberechtigt:

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. € 2 Mio. Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- Neue Selbstständige wie zB Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- Freie Dienstnehmer wie Trainer oder Vortragende
- Freie Berufe (zB im Gesundheitsbereich).

Die Antragsstellung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Non-Profit-Organisationen aus dem Härtefall-Fonds erfolgt anhand eigener Förderrichtlinien. Diese werden von den zuständigen Ministerien noch ausgearbeitet. Der genaue Zeitpunkt der erstmöglichen Antragsstellung für diese beiden Gruppen wird noch bekanntgegeben.

### **2) Welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um eine Förderung aus dem Härtefallfonds zu bekommen?**

Die rechtliche Basis für die Förderung aus dem Härtefallfonds ist die entsprechende Richtlinie.<sup>1</sup> Von dieser Richtlinie sind Selbstständige umfasst, die von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 betroffen sind. Es sind demnach im Zeitpunkt der Antragsstellung folgende Punkte zu erfüllen (gilt analog für freie Dienstnehmer):

- Rechtmäßig selbstständiger Betreiber eines gewerblichen Unternehmens oder eines freien Berufes
- Unternehmensgründung bis 31.12.2019 – Zeitpunkt: Eintragung der Gewerbeberechtigung oder Aufnahme unternehmerischer Tätigkeit
- Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- Härtefall: Nicht mehr in der Lage, die laufenden Kosten zu decken oder behördlich angeordnetes Betretungsverbot oder Umsatzeinbruch von mindestens 50 % zum Vergleichsmonat des Vorjahres

---

<sup>1</sup> Sonderrichtlinie gemäß Härtefallfondsgesetz auf Basis des KMU-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 432/1996 idgF.

- Obergrenze: im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr darf das Einkommen max. 80 % der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage betragen
- Untergrenze: Pflichtversicherung in der Krankenversicherung – Einkünfte von zumindest € 5.527,92 p.a.
- Keine weiteren monatlichen Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 460,66), zB aus Vermietung und Verpachtung
- Keine Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung
- Keine weiteren Barzahlungen von Gebietskörperschaften aufgrund von COVID-19
- Die Inanspruchnahme von Garantien und Kurzarbeit und zusätzlich des Härtefallfonds ist ausdrücklich möglich
- Keine kumulierte Inanspruchnahme von Härtefallfonds und der mit € 15 Mrd. dotierten Notfallhilfe für betroffene Branchen – eine spätere Anrechnung ist möglich
- Kein Insolvenzverfahren anhängig und kein Reorganisationsbedarf

Von einer Förderung ausgenommen sind Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen.

### 3) Wie hoch ist die Förderung?

Es handelt sich dabei um einen Zuschuss, der auch später nicht zurückgezahlt werden muss. Dieser besteht aus zwei Phasen:

- **Phase 1 – Soforthilfe** (Antragsstellung ab 27.03., 17:00 Uhr)
  - Nettoeinkommen zwischen € 5.527,92 p.a. und € 6.000,00 p.a. – Zuschuss von € 500,00
  - Nettoeinkommen ab € 6.000,00 p.a. – Zuschuss von € 1.000,00
  - Antragssteller, die über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von € 500,00
- **Phase 2** (genaue Kriterien und Zeitpunkt sind seitens der Regierung in Ausarbeitung)
  - Der Zuschuss wird max. € 2.000,00 pro Monat auf maximal 3 Monate betragen
  - Der Zuschuss richtet sich nach der Höhe der Einkommenseinbuße.

### 4) Verfahren der Förderungsabwicklung

Die Abwicklung erfolgt durch die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), die sich geeigneter Rechtsträger bedienen kann. Eine Beantragung ist ausschließlich online über ein Antragsformular, welches von der WKÖ zur Verfügung gestellt wird, möglich. Die Förderungsanträge werden in weiterer Folge von der WKÖ hinsichtlich der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen geprüft. Die darauffolgende Entscheidung trifft die WKÖ im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Wir beraten Sie in diesem Zusammenhang gerne und halten Sie auch weiterhin auf dem Laufenden!